

Handreichung für Vereine / private Gruppen: Covid 19 - Hygienerichtlinien für die außerschulische Nutzung von Turnhallen

*Auf Grundlage der **Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020, aktualisiert mit Beschluss Nr. 699 vom 10.08.2021, Abschnitte I, II, II.C und II.I, der Verordnung des LH, Nr. 28 vom 30.07.2021, Absätze 28, 29 und 30** sowie dem „Piano Scuola 21/22“, veröffentlicht als **Anlage des Ministerialdekretes Nr. 257 vom 06.08.2021**, sind im Zuge der außerschulischen Nutzung von Turnhallen durch Vereine oder private Gruppen von diesen selbst folgende Hygienemaßnahmen als Vorbeugung gegen die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen:*

Zugangsvoraussetzungen / Persönliche Schutzmaßnahmen

- Vorweis der „grünen Bescheinigung“ (Green Pass), außer für Kinder unter 12 Jahren sowie für individuell ausgeübte Tätigkeit (zwischenmenschlicher Abstand 2m und absolut kein Kontakt, auch nicht indirekt über Geräte), unbeschadet der eigenen Sicherheitsprotokolle des zuständigen Sportfachverbandes, falls der Verein einem solchen angehört
- Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sowie Desinfektion der Hände beim Betreten und Verlassen der Turnhalle
- Verbot des Zugangs beim Auftreten von Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, Husten, Atembeschwerden, alterierter Geschmack- bzw. Geruchssinn) innerhalb der letzten 3 Tagen
- Messung der Körpertemperatur bei allen Beteiligten und Verbot des Zugangs bei einer Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius
- Kein Mund-Nasen-Schutz beim Spiel/Training selbst, sofern ein Abstand von 2 Metern wann immer möglich eingehalten und der Körperkontakt auf das für die Ausübung der entsprechenden Sportart absolute notwendige Ausmaß reduziert wird

Schutzmaßnahmen in den Trainingsräumlichkeiten

- Maximale Obergrenze der Anwesenden von 1 Person pro 5 Quadratmetern
- Be- und Durchlüftung der Turnhalle, wenn möglich durchgehende Lüftung bei offenen Fenstern bzw. Türen
- Desinfektion der verwendeten Sport- und Spielgeräte (z. B. auch Matten, Sprunggeräte, usw.) wiederholt während, besonders aber bei Beendigung des Spiels/Trainings
- Führung eines Registers der Anwesenden, welches mindestens 14 Tage aufbewahrt wird

Schutzmaßnahmen in den Umkleidekabinen*

- Zugang ausschließlich mit „grüner Bescheinigung“ (Green Pass)
- Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und Einhaltung eines Abstandes von 1 Meter
- Verstaung aller Kleidungsstücke und persönlicher Gegenstände in persönlichen Taschen (auch wenn sie in Schließfächern verstaut werden)
- Gleichzeitige Anwesenheit von maximal doppelt so vielen Personen wie es Duscmöglichkeiten gibt (bei nur 1 Dusche bzw. Räumlichkeiten bis zu 20 Quadratmetern maximal 3 Personen)
- Desinfektion der Garderobeschränke nach jedem Gebrauch oder alternativ Zurverfügungstellen von Einweg-Plastiksäcken
- Erfassung der anwesenden Personen in einer Tabelle, welche nach 30 Tagen vernichtet wird

Schutzmaßnahmen in den Duschräumen*

- Zugang ausschließlich mit „grüner Bescheinigung“ (Green Pass)
- Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1 Meter
- Gleichzeitige Anwesenheit von maximal so vielen Personen wie verwendbare Duschen zur Verfügung stehen
- Desinfektion der Duschen nach jedem Gebrauch oder alternativ Zurverfügungstellen eines Sprühdesinfektionsmittels (Einwirkzeit 45 Sekunden) zur Desinfektion der Wände, Duschstange und Duschplatte jeweils durch jene Person, welche die Dusche benutzt
- Erfassung der anwesenden Personen in einer Tabelle, welche nach 30 Tagen vernichtet wird

** Falls die Nutzer*innen die Schutzmaßnahmen in den Umkleidekabinen und/oder Duschräumen nicht einhalten können/wollen, besteht auch die Möglichkeit, die Nichtnutzung dieser Räumlichkeiten zu erklären.*

Generelle Hygienemaßnahmen

- Reinigung der Turnhalle, der Umkleidekabinen und der Duschräume nach jeder Nutzung durch Vereine oder private Gruppen

Der Inhalt der Hygienemaßnahmen ist zu Beginn der Trainings-/Spielsaison allen Beteiligten in angemessener Form zu Kenntnis zu bringen. Notwendige Geräte, Reinigungsmittel und Hygienematerialien zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen sind zu organisieren, damit sie rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Bei Verstoß gegen die vorliegenden Hygienerichtlinien ist der Entzug der Nutzungsgenehmigung vorgesehen!